

REGLEMENT FÜR DIE ÜK-KOMPETENZNACH- WEISE (ÜK-KN) VON CYP AB BIVO 2023

BANK- UND FINANZAUSBILDUNG FÜR KAUFMÄNNISCHE LERNENDE

Version 2.0

01.02.2025

INHALT

1. Grundlagen
2. Geltungsbereich
3. Ankündigung
4. Anmeldung und Zeitpunkt
5. Sprache, Form, Inhalte der üK-Kompetenznachweise
6. Beurteilung und Notengebung
7. Gründe für Nichterscheinung und Vorgehen
8. Erlaubte Hilfsmittel
9. Unerlaubte Hilfsmittel, Verstöße
10. Aufbewahrung, Notenbekanntgabe, Auswertung
11. Einsichtnahme und Rekurs
12. Wiederholung der üK-Kompetenznachweise
13. Inkrafttreten und Gültigkeit

1. GRUNDLAGEN

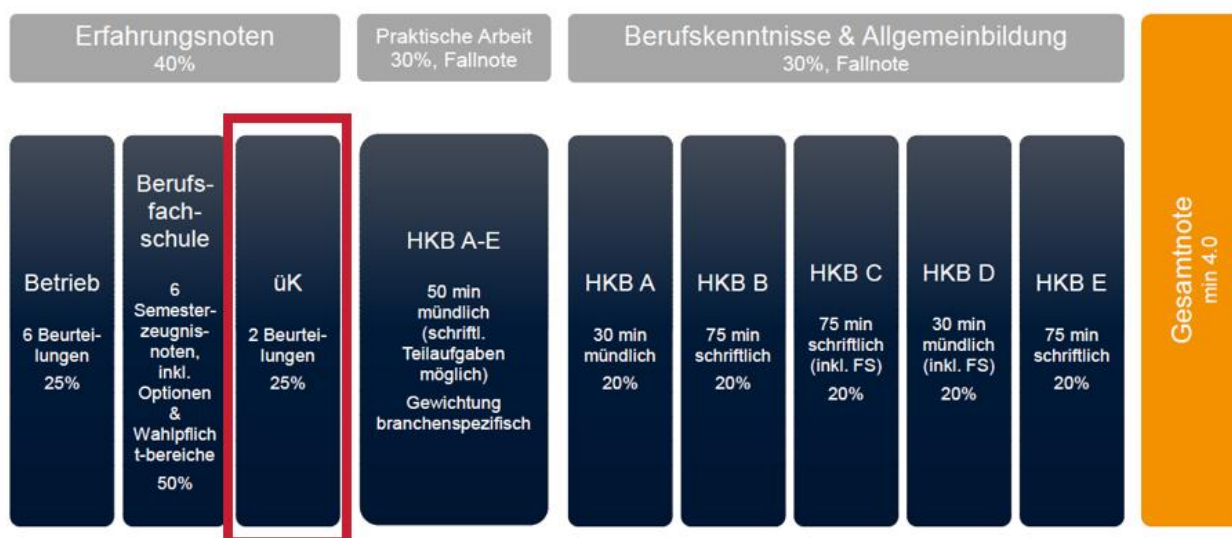
Das vorliegende Reglement für die üK-Kompetenznachweise (üK-KN) der überbetrieblichen Kurse von CYP stützt sich auf folgende Grundlagen:

- 1) Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- 2) Bildungsplan zur Verordnung des SBFI vom 16. August 2021 über die berufliche Grundbildung für Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- 3) Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Kauffrau / Kaufmann EFZ
- 4) Wegleitung Qualifikationsverfahren Branche Bank von Swissbanking

2. GELTUNGSBEREICH

Das vorliegende Reglement gilt für die üK-Kompetenznachweise von CYP und betrifft die Bildungsgänge «Lernende» und «KV BM Fokus».

üK-Kompetenznachweise sind Teil des ordentlichen Qualifikationsverfahrens der kaufmännischen Grundbildung der Branche Bank. Während der Lehrzeit sind zwei Erfahrungsnoten aus den üK-Kompetenznachweisen zu erzielen. Ein üK-Kompetenznachweis besteht dabei aus mindestens einer Lernendenbeurteilung (Teilprüfung).



Quelle: eigene Darstellung CYP

Die Punkte aus den Lernendenbeurteilungen werden jeweils in eine Note umgerechnet und zu zwei auf halbe oder ganze Noten gerundeten üK-Kompetenznachweisen zusammengefasst. Am Ende der Grundbildung werden die halben oder ganzen Noten aus den üK-Kompetenznachweisen in eine Erfahrungsnote umgerechnet, die dem auf eine ganze oder halbe Note gerundeten Mittel aus der Summe der beiden benoteten Kompetenznachweise entspricht.

3. ANKÜNDIGUNG

CYP informiert die Kandidierenden rechtzeitig vor den üK-Kompetenznachweisen über die Form, die Dauer, den Termin (Tag, Uhrzeit und Ort) und die erlaubten Hilfsmittel.

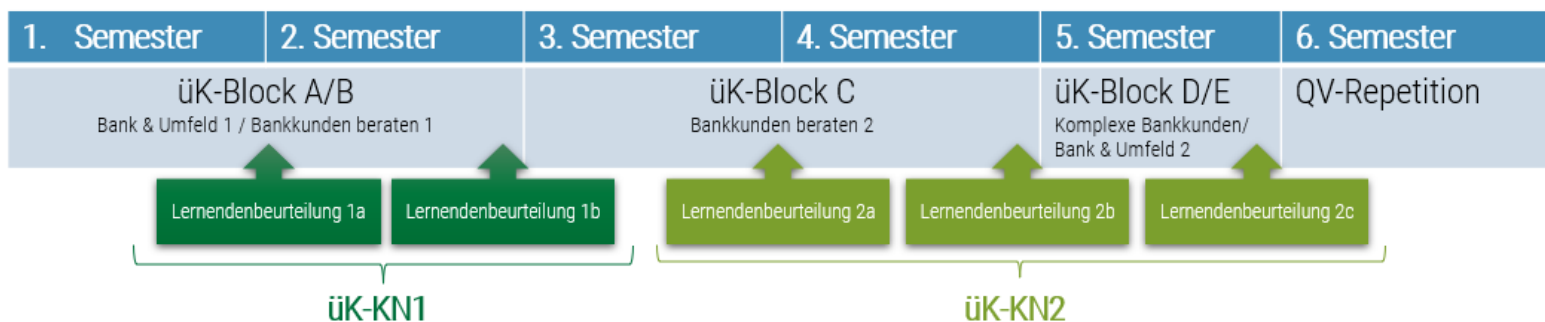
4. ANMELDUNG UND ZEITPUNKT

4.1 ANMELDUNG

Kandidierende melden sich grundsätzlich selbstständig an die üK-Kompetenznachweise an. Die üK-Kompetenznachweise finden im Rahmen eines regulären CYP-Moduls statt. Die Anmeldung erfolgt also via CYPnet. Die Verantwortung für eine fristgerechte Anmeldung liegt bei den Kandidierenden.

4.2 ZEITPUNKT

Die einzelnen Lernendenbeurteilungen pro üK-Kompetenznachweis finden jeweils nach einem üK-Block statt. Im üK-Block C werden aufgrund der Komplexität und des grossen Lernumfangs zwei Lernendenbeurteilungen durchgeführt.



Quelle: eigene Darstellung CYP

Der üK-Kompetenznachweis 1 besteht somit aus zwei Lernendenbeurteilungen (1a und 1b) und der üK-Kompetenznachweis 2 aus drei Lernendenbeurteilungen (2a - 2c).

5. SPRACHE, FORM, INHALTE DER ÜK-KOMPETENZNACHWEISE

5.1 DURCHFÜHRUNGSSPRACHE

Die Sprache der üK-Kompetenznachweise ist entweder deutsch, französisch oder italienisch. Die von den Kandidierenden bei der Anmeldung gewählte Sprache kann nachträglich nicht mehr geändert werden.

5.2 FORM

Ein üK-Kompetenznachweis wird schriftlich und in elektronischer, papierloser Form abgelegt. Die Kandidierenden erbringen die Leistung alleine und unter Aufsicht. Je nach Lernendenbeurteilung kommen verschiedene Prüfungsformen zum Einsatz, teilweise auch kombiniert:

- **Wissens- und Verständnisfragen:** Die Kandidierenden bearbeiten schriftlich verschiedene offene Aufgabenstellungen. Die Kandidierenden zeigen, dass sie über die erforderlichen Fachkenntnisse der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche verfügen.
- **Geleitete Fallarbeiten:** Die Kandidierenden bearbeiten ausgehend von einer konkreten Praxissituation schriftlich verschiedene aufeinanderfolgende Teilaufgaben. Die Teilaufgaben beziehen sich auf den Kernprozess des entsprechenden Handlungskompetenzbereichs bzw. der entsprechenden Handlungskompetenz. Die Kandidierenden zeigen, dass sie in der Lage ist, konkrete Aufgabenstellungen aus der Praxis umzusetzen.

5.3 INHALTE

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die definierten Arbeitssituationen und deren Leistungsziele üK sowie die Spezifikation dieser Leistungsziele gemäss Body of Knowledge für die Branche Bank. CYP berücksichtigt dabei die vorgegebenen Taxonomiestufen pro Leistungsziel üK. Jeder üK-Kompetenznachweis umfasst eine Kurseinheit von mindestens drei Tagen.

5.3.1 üK-Kompetenznachweis 1

Die gesamte Prüfungsdauer beträgt 120 Minuten. Beim ersten üK-Kompetenznachweis können insgesamt 100 Punkte erreicht werden. Die Maximalpunktzahl verteilt sich wie folgt auf die Prüfungsformen:

- 80 % auf Wissens- und Verständnisfragen
- 20 % auf geleitete Fallarbeiten

	Lernendenbeurteilung 1a	Lernendenbeurteilung 1b
Dauer	45 Minuten	75 Minuten
Punkte	40 Punkte	60 Punkte
Inhalt	Leistungsziele üK aus üK-Block A	Leistungsziele üK aus üK-Block B, vereinzelt können auch Leistungsziele üK aus üK-Block A vorkommen
Prüfungsformen	Wissens- und Verständnisfragen sowie geleitete Fallarbeit	Wissens- und Verständnisfragen sowie geleitete Fallarbeit

5.3.2 üK-Kompetenznachweis 2

Die gesamte Prüfungsdauer beträgt 180 Minuten. Beim zweiten üK-Kompetenznachweis können insgesamt 100 Punkte erreicht werden. Die Maximalpunktzahl verteilt sich wie folgt auf die Prüfungsformen:

- 20 % auf Wissens- und Verständnisfragen
- 80 % auf geleitete Fallarbeiten

Die Leistungsziele üK aus dem üK-Kompetenznachweis 1 sind keine direkten Bestandteile des üK-Kompetenznachweis 2. Sie bilden jedoch die Grundlage zur erfolgreichen Absolvierung des üK-Kompetenznachweis 2. Somit wird vorausgesetzt, dass die Kandidierenden die Leistungsziele des üK-Kompetenznachweises 1 beherrschen.

	Lernendenbeurteilung 2a	Lernendenbeurteilung 2b	Lernenendenbeurteilung 2c
Dauer	70 Minuten	70 Minuten	40 Minuten
Punkte	40 Punkte	40 Punkte	20 Punkte
Inhalt	Leistungsziele üK des 1. Semesters aus üK-Block C	Leistungsziele üK des 2. Semesters aus üK-Block C	Leistungsziele üK aus üK-Block D und E
Prüfungsformen	Geleitete Fallarbeit	Geleitete Fallarbeit	Wissens- und Verständnisfragen

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Pro üK-Kompetenznachweis wird eine Note ausgewiesen. Die Note wird aufgrund der Resultate aus den Lernendenbeurteilungen errechnet. Die jeweils erreichten Punkte pro Lernendenbeurteilung werden addiert und die Summe in eine Note gemäss der offiziellen Notenskala überführt.

Die Note eines üK-Kompetenznachweises resultiert aus folgender Formel:

$$\text{Note} = \frac{\text{Erreichte Punktzahl} \times 5}{\text{Maximal mögliche Punktzahl}} + 1$$

Halbe Punkte werden für die Notenumrechnung auf die nächsthöhere ganze Punktzahl gerundet.

Die Noten der üK-Kompetenznachweise werden in halben und ganzen Noten ausgewiesen; basierend auf der obigen Formel ergibt sich folgende Notenskala:

Note	Punkte
6.0	95.0 – 100.0
5.5	85.0 – 94.0
5.0	75.0 – 84.0
4.5	65.0 – 74.0
4.0	55.0 – 64.0
3.5	45.0 – 54.0
3.0	35.0 – 44.0
2.5	25.0 – 34.0
2.0	15.0 – 24.0
1.5	5.0 – 14.0
1.0	0.0 – 4.0

7. GRÜNDE FÜR NICHTERSCHEINUNG UND VORGEHEN

7.1 GERECHTFERTIGTE GRÜNDE

Können Kandidierende aus gerechtfertigten Gründen einen üK-Kompetenznachweis oder einen Teil davon nicht ablegen, so entscheidet CYP darüber, wann die Prüfung nachgeholt werden kann. Betroffene Personen müssen CYP die gerechtfertigten Gründe nachweisen (z.B. mit einem Arzzeugnis).

Als gerechtfertigte Gründe gelten die im Gesetz aufgeführten Gründe: (Art 324a Abs. 1 OR)

- Krankheit oder Unfall
- Schwangerschaft und Mutterschaft
- Todesfall in engerem Umfeld
- Unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
- Höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Pandemien usw.)

sowie Verspätung oder Ausfall von öffentlichen Verkehrsmitteln mit einer Bestätigung des Betreibers.

Erscheinen Kandidierende mit gerechtfertigten Gründen erst nach dem offiziellen Beginn der Prüfung, können sie die Prüfung nicht mehr an diesem Datum antreten. CYP entscheidet darüber, wann die Prüfung nachgeholt werden kann.

Kandidierende, welche einen üK-Kompetenznachweis oder einen Teil davon nicht absolvieren können, haben dies CYP unverzüglich zu melden.

7.2 EIGENES VERSCHULDEN

Kandidierende, welche aus nicht gerechtfertigten Gründen und/oder aus eigenem Verschulden einen üK-Kompetenznachweis oder einen Teil davon nicht ablegen, erhalten für den entsprechenden Teil null Punkte (unbrauchbar oder nicht ausgeführt). Die Kandidierenden haben dabei auch keinen Anspruch, einen Teil der Prüfung zu absolvieren.

8. ERLAUBTE HILFSMITTEL

Bei allen üK-Kompetenznachweisen resp. Lernendenbeurteilungen ist nur ein nicht programmierbarer Taschenrechner erlaubt.

9. UNERLAUBTE HILFSMITTEL, VERSTÖSSE

Verwenden Kandidierende unerlaubte Hilfsmittel oder verstossen Kandidierende gegen die Vorschriften und/oder Weisungen der Aufsichtspersonen, wird die Prüfungsleitung sofort darüber informiert. Die Prüfungsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen bzw. über die Sanktionen.

Erweist sich die Anzeige als begründet, so können wahlweise folgende Massnahmen getroffen werden:

- Bewertung des gesamten üK-Kompetenznachweises mit der Note 1 oder
- Bewertung der entsprechenden Lernendenbeurteilung innerhalb eines üK-Kompetenznachweises mit null Punkten

10. AUFBEWAHRUNG, NOTENBEKANNTGABE, AUSWERTUNG

Die bewerteten üK-Kompetenznachweise werden durch CYP aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens ein Jahr nach Eröffnung des Gesamtergebnisses des ganzen Qualifikationsverfahrens resp. nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens.

Die Resultate der üK-Kompetenznachweise respektive deren Lernendenbeurteilungen werden den Kandidierenden und Lehrbetrieben nach Abschluss aller Bewertungen schriftlich über das CYPnet bekannt gegeben. CYP wird anschliessend die Weiterleitung der Noten an die Datenbank LAP übernehmen.

Den Kandidierenden wird mit der Publikation eine standardisierte Auswertung nach Leistungszielen üK im CYPnet zur Verfügung gestellt.

11. EINSICHTNAHME UND REKURS

Die Einsichtnahme in die üK-Kompetenznachweise resp. einzelne Lernendenbeurteilungen ist nicht möglich. Einzige Ausnahme bilden Rekurse gegen Noten der üK-Kompetenznachweise. Diese Rekurse richten sich nach kantonalem Recht.

12. WIEDERHOLUNG DER ÜK-KOMPETENZNACHWEISE

Kandidierende, welche das Qualifikationsverfahren insgesamt nicht bestanden haben, können die ungenügenden üK-Kompetenznachweise innerhalb eines Jahres einmal wiederholen.

Über die Wiederholung der üK-Kompetenznachweise infolge einer Lehrjahrwiederholung entscheidet das zuständige kantonale Amt.

13. INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT

Dieses Reglement löst die Version vom 1. August 2023 ab und tritt am 1. Februar 2025 in Kraft und gilt für alle üK-Kompetenznachweise, die nach Bivo 2023 ab dem 1. Februar 2025 durchgeführt werden.